

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Ludwigsburg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 25.10.2017 die folgende Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Ludwigsburg vom 26.11.2003 beschlossen:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen eingefügt:  
Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bis zum Wirtschaftsjahr 2017 die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und ab dem Wirtschaftsjahr 2018 die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

2. § 6 Abs. 1 und 2 Betriebsausschuss werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung Ludwigsburg. Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung im Gemeinderat.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

3. § 8 Abs. 2 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung hat die jeweilige Leitung des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen inne.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

4. § 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung			rat
		bis zu	mehr als	bis zu	mehr als
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	250	250	1.500	1.500
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	unbegrenzt			
	c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
2	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
3	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	500	500	1.000	1.000
4	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt im Einzelfall	50	50	unbegrenzt	
5	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt			

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung	mehr als	bis zu	rat
		bis zu	TEUR	bis zu	mehr als
1	2	3	4	5	6
5	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-	-
6	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	150	150	unbegrenzt	
7	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	150 und bis 6 Monate 75 zeitlich unbeschränkt	übrige Fälle	unbegrenzt	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	
8	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter		nach allgemeinen Grundsätzen		
9	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	10	10	unbegrenzt	
10	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit dadurch keine erheblichen Verpflichtungen für den Eigenbetrieb entstehen			unbegrenzt	
11	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	200	200	unbegrenzt	

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		leitung	mehr als	bis zu	mehr als
1	2	bis zu	TEUR	bis zu	TEUR
		3	4	5	6
11	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	250	250	unbegrenzt	
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	250	250	1.000	1.000
12	Erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan, die eine Änderung des Wirtschaftsplans erfordert				500

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsaus-	Gemeinderat
		leitung	schuss	
1	2	3	4	5
1	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	bis Entgeltgruppe 13 TVöD sowie Zeitangestellte	ab Entgeltgruppe 14 TVöD	Betriebsleitung
2	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
3	Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.			x
4	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt			x

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Ausgefertigt!

Ludwigsburg, den

Bürgermeisteramt

Oberbürgermeister

### **Hinweis zur vorstehenden Satzung:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustandegekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).